

**Satzung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung der künstlerischen/
gestalterischen Eignung
(Eignungsprüfungsordnung)
für den
Bachelorstudiengang
Design: Produkt und Kommunikation
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
University of Applied Sciences**

Vom

28. April 2020

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Satzung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation vom 17.04.2018 für die im Sommersemester 2020 durchzuführende Eignungsprüfung

Nach § 7 der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Design: Produkt und Kommunikation werden folgende Paragraphen 7a – 7e eingefügt:

§ 7a Allgemeines

Vor dem Hintergrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie gelten, für die im Sommersemester 2020 durchzuführende Eignungsprüfung, die in den § 7 b bis § 7 e festgelegten Regelungen und ersetzen § 4 bis § 7 der Eignungsprüfungsordnung.

§ 7b Gliederung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus einer Vorauswahl und einem Hauptverfahren.
- (2) Die Bestandteile der Eignungsprüfung sind: eine Mappe mit eigenen Arbeiten, eine komplexe gestalterische Aufgabenstellung sowie ein optionales Fachgespräch.
- (3) Die zeichnerischen Arbeiten in der Mappe sollen sich schwerpunktmäßig mit der Aufgabenstellung auseinandersetzen, die im Vorfeld der Eignungsprüfung entsprechend § 7c Abs. 1 durch die Kommission auf der Internetseite der Fakultät Design veröffentlicht wird.
- (4) Der Termin für die Eignungsprüfung wird rechtzeitig durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Fakultät Design bekannt gegeben.
- (5) Bei Antragstellern, die von einer anderen Hochschule oder aus einem anderen Studiengang in den Bachelorstudiengang wechseln möchten, entscheidet über die Eignung der Prüfungsausschuss im Einzelfall, und legt fest, ob und in welchem Umfang spezifische Verfahrensteile nachgeholt werden. Entsprechende Eignungsprüfungen anderer Hochschulen in einem Studiengang Design können auf Antrag ganz oder teilweise von der Kommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 7c Vorauswahl

- (1) Für die künstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung ist eine Anmeldung mit einem Formblatt auf elektronischem Weg erforderlich. Dieses Formblatt, sowie der Termin der Eignungsprüfung und die Aufgabenstellung für die Mappe werden auf der Internetseite der Fakultät ab Beginn des jeweiligen Jahres veröffentlicht. Das ausgefüllte Formular ist bis zum 1. Juni des Jahres, in dem der Studienbeginn angestrebt wird, auf elektronischem Weg an die Fakultät Design zu senden.
- (2) Für die Vorauswahl sind maximal 15 vom Bewerber ausgewählte Arbeiten der Mappe in digitaler Form an die Fakultät Design zu senden. Bei der Auswahl der Themenbereiche soll darauf geachtet werden, dass in ihnen überwiegend produktgestalterische Zusammenhänge reflektiert werden. Mögliche Themen können analytisch orientierte Darstellungen von Objekten und Objektgruppen sein, unter Berücksichtigung von räumlich-strukturellen, funktionalen, technischen oder material- und oberflächenspezifischen Aspekten. Auch darüber hinaus gehende Darstellungen sollten so angelegt sein, dass der Wille zur tiefgreifenden Auseinandersetzung des Autors mit seiner Umgebung erkennbar wird, unabhängig davon, ob diese primär sinnlich oder intellektuell erfolgt. Auch kommt der Bandbreite der gewählten Darstellungstechniken eine Bedeutung zu. Mindestens eine Arbeit soll sich dem Bereich der farblichen

Gestaltung ohne Verwendung von gegenständlichen Motiven widmen. Darstellungen eigener konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwicklungen können die Mappe sinnvoll ergänzen.

- (3) Zusätzlicher Bestandteil der Mappe ist die persönliche Eigensicht zur Gestaltung. Auf DIN A4 Größe sollen diejenigen Zusammenhänge beschrieben werden, mit denen sich der Bewerber, bezogen auf Aspekte der Produktgestaltung, bislang konfrontiert sah. Diese Darstellung soll rein in Textform erfolgen und ebenfalls elektronisch übersendet werden.
- (4) Auf dem ersten Bogen der Mappe sind eine aussagefähige Darstellung des beruflichen und schulischen Werdegangs, Lichtbild sowie eine Versicherung an Eides statt zu verfassen, die bestätigt, dass alle eingereichten Arbeiten von den Bewerbern selbstständig angefertigt wurden.
- (5) Wird die Mappe mit mindestens 5 von 10 Punkten bewertet, wird der Bewerber zum Hauptverfahren zugelassen. Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern im Anschluss an die Vorauswahl per E-Mail mitgeteilt.

§ 7d Hauptverfahren

- (1) Den zum Hauptverfahren zugelassenen Bewerbern wird im Juni 2020 eine komplexe Aufgabe per E-Mail zugesandt, die in den drei darauffolgenden Tagen zu absolvieren ist. Die erstellten Belege sind innerhalb einer Frist von drei Tagen ab Zugang der Aufgabe in digitaler Form an die Fakultät zu senden. Die Belege werden bewertet. Von 15 zu erreichenden Punkten sind mindestens 10 Punkte für ein Bestehen erforderlich.
- (2) Wurde die Leistung in der komplexen Aufgabe gem. Abs. 1 mit einer Punktzahl von mindestens 10 bewertet, werden die Bewerber zu einer Videokonferenz eingeladen. Das Fachgespräch dauert ca. 25 Minuten. Das Fachgespräch wird bewertet. Von 7 zu erreichenden Punkten sind mindestens 4 Punkte für ein Bestehen des Fachgesprächs erforderlich.

§ 7 e Bewertung und Bestehen

- (1) Die in § 2 Abs. 3 genannten Kriterien sind von den Mitgliedern der Kommission in angemessener Schwerpunktsetzung zum jeweiligen Aufgabentyp bei der Bewertung anzuwenden.
- (2) Die Bewertung erfolgt nach Punktsystemen, entsprechend der folgenden Maßgaben:
 - a. Vorauswahl – Bewertung der Mappe: Punktsystem von 0 - 10 Punkten, wobei 10 Punkte die beste Bewertung darstellt,
 - b. Hauptverfahren – Bewertung der komplexen Aufgabe: Punktsystem von 0 – 15 Punkten, wobei 15 Punkte die beste Bewertung darstellt,
 - c. Hauptverfahren – Bewertung des Fachgesprächs: Punktesystem von 0 – 7 Punkten, wobei 7 Punkte die beste Bewertung darstellt.
- (3) Die Bewertung der Mappe, der komplexen Aufgabe und des Fachgesprächs erfolgen durch die Mitglieder der Kommission.
- (4) Aus der Bewertung der Mappe, der komplexen Aufgabe und des Fachgesprächs wird die Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl beträgt maximal 32 Punkte.
- (5) Die studiengangbezogene künstlerische/gestalterische Befähigung wird zuerkannt, wenn mindestens 19 Punkte erreicht wurden.

- (6) Die Bewerber werden mit ihrem Prüfungsergebnis in einer Rangliste geordnet, die als Grundlage des Auswahlverfahrens dient.
- (7) Die Prüfungsunterlagen verbleiben ein Jahr als Prüfungsbeleg an der Hochschule.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Design am 22.04.2020 beschlossen und vom Rektorat der HTW Dresden am 28.04.2020 genehmigt. Diese Satzung tritt zum 29.04.2020 in Kraft.

Dresden, den 28.04.2020

gez.

Prof. Dr. rer. nat. Katrin Salchert

Rektorin